

# Anleitung für Sportbundvertreter zur Bearbeitung von Förderanträgen im Sportstättenbau

---

## 1. Kontaktaufnahme

In der Regel nimmt ein Sportverein Kontakt mit dem Sportbund auf, um sich über die Randbedingungen einer Förderung zu informieren. Folgende Fragen bzw. Erläuterungen sollten im Rahmen der ersten Kontaktaufnahme geklärt werden:

### a) Was für eine Baumaßnahme plant der Sportverein?

Hinweise: Ist der antragstellende Verein Mitglied im LSB?

Sind die geplanten Maßnahmen grundsätzlich förderfähig **s. Richtlinie Punkt 3?**

### b) Wie hoch sind die voraussichtlichen Baukosten?

Hinweis: Maßnahmen mit förderfähigen Baukosten unter 5.000 € sind nicht förderfähig.

### c) Eigentum

Befindet sich das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen im Eigentum des Vereins?

Bestehen dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte z.B. aus Pachtverträgen mit in der Regel einer Laufzeit von noch mindestens 12 Jahren?

### d) Baubeginn

Ist mit der Baumaßnahme bereits begonnen worden?

Wenn ja => kann die Maßnahme nicht gefördert werden Ausschlusskriterium

Wenn nein => Wann soll die Maßnahme durchgeführt werden?

### e) Besondere Dringlichkeit gegeben?

(z.B. Ausfall der Heizung im Winter, Gefahr in Verzug)

Der Verein muss einen formlosen Dringlichkeitsantrag (z.B. per Mail) stellen und die schriftliche Genehmigung zum Maßnahmenbeginn durch den SB abwarten.

In Notfällen ist auch eine telefonische Benachrichtigung des Sportbundes durch den Verein möglich. Allerdings muss der Sportbund dann einen Gesprächsvermerk mit Datumsangabe und Begründung anfertigen.

### f) Maßnahme mit Baukosten über 25.000 € => Beratungsgespräch vereinbaren

Hinweis: Auch bei Maßnahmen unter 25.000 € ist die Durchführung eines Beratungsgesprächs zu empfehlen.

**Zusendung Hinweisblatt für Beratungsgespräch und Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus**

## Vorschlag für eine Mail an interessierte Sportvereine:

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*nach der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus (s. Anlage) sind Sportvereine antragsberechtigt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ordentliches Mitglied im LSB sind.*

*Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn*

- *das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen sich im Eigentum des Antragsberechtigten befinden oder*
- *dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit in der Regel einer Laufzeit von noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen.*
- *Bei Antragstellung muss mind. eine positiv beschiedene Bauvoranfrage vorliegen. **Zur Bewilligung muss die Baugenehmigung vorliegen.** Die Bewilligung erfolgt bis spätestens 28. Februar des Förderjahres.*

*Weitere wichtige Randbedingungen der Förderung:*

- *mindestens 10% Eigenmittel sind durch den antragstellenden Sportverein einzubringen*
- *Förderhöhe: bis zu 30% bzw. bis zu 35% der förderfähigen Kosten*
- *max. Förderung pro geförderte Baumaßnahme => 100.000 €*

*Anbei erhalten Sie das ein Hinweisblatt zum Beratungsgespräch, aus welchem hervorgeht, welche Unterlagen Sie möglichst zum Beratungsgespräch mitbringen bzw. vorhalten sollten.*

*alternativ oder zusätzlich*

*Wir möchten Sie bitten, sich zum nächsten Qualifix-Seminar „Sportstättenbau von der Idee bis zur Nutzung“ anzumelden. Dieses findet statt am ..... im*

.....

## **2. Durchführung Beratungsgespräch**

Bei Maßnahmen über 25.000 € ist die Durchführung eines Beratungsgesprächs Bestandteil des Förderantrages. Auch bei Maßnahmen unter 25.000 € ist die Durchführung eines Beratungsgesprächs zu empfehlen.

Das Beratungsgespräch sollte möglichst vor Ort beim Sportverein stattfinden. In der Örtlichkeit lassen sich die Randbedingungen der Förderung am besten beurteilen.

Im Rahmen des Beratungsgesprächs muss das aktuelle im Intranet zur Verfügung stehende aktuelle Beratungsprotokoll verwendet werden.

Folgende Punkte sollten besonders intensiv besprochen werden:

### **a) Bauherr**

Ist eine Beteiligung an einer Maßnahme Dritter geplant, sollte das Team SRU zu dem Beratungsgespräch hinzugebeten werden.

### **b) Baubeschreibung und Bedarfserläuterung**

Was ist geplant?

Welchen Umfang nimmt die Maßnahme ein?

Warum ist die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?

Gibt es technische Hinweise, die im Rahmen der Planung zu beachten sind?

z.B. Austausch Flutlichtbeleuchtung (LED-HQL, Standsicherheit, Baugenehmigung ...)

c) **Förderfähigkeit der einzelnen Maßnahmen**

Für jeden Mehrzweck-, Schulungs- oder Versammlungsraum muss ein Nutzungsplan vom Verein beigefügt werden und die überwiegend sportliche Nutzung erläutert werden.

d) **Nachweis über Eigentumsrecht oder gleichgestellte Rechte**

(Pachtvertrag/Nutzungsvertrag/Erbbaurechtsvertrag)

Zum Abgabetermin beim LSB am 01.10. muss eine den Richtlinien entsprechende Vertragsgrundlage vorliegen.

e) **Baugenehmigung**

Zum Abgabetermin beim LSB am 01.10. muss mindestens eine positiv beschiedene Bauvoranfrage vorliegen. Eine Baugenehmigung muss spätestens zur Bewilligung spätestens zum 28.02 des Förderjahres vorliegen.

Die **Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen ist grundsätzlich baugenehmigungspflichtig**, d.h. ein Bauantrag ist einzureichen. Weiterhin ist gemäß Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) unter anderem bei folgenden Bauvorhaben ein Bauantrag zu stellen:

- Neubau von Flutlichtanlagen mit Masthöhen über 10 m
- Einfriedungen mit mehr als 2 m Höhe über der Geländeoberfläche
- Terrassenüberdachungen mit mehr als 30 m<sup>2</sup> Grundfläche
- ...

f) **DIN276**

Bei Maßnahmen über 25.000 € muss das Formblatt ausgefüllt werden.

Bei Maßnahmen unter 25.000 € ist das Ausfüllen des Formblattes zu empfehlen.

g) **Lageplan**

Aus dem Lageplan sollten die geplanten Maßnahmen eindeutig zu erkennen sein.

h) **Wirtschaftlichkeitsuntersuchung**

Es soll kurz die Finanzierbarkeit (Folgekosten, evtl. Tilgung Darlehen oder Realisierbarkeit von Spenden) der Maßnahme erläutert werden.

### 3. Hilfestellung beim Ausfüllen des Finanzierungsplans

Folgende Punkte sind besonders zu beachten:

a) **Gesamtausgaben**

Es werden nur Ausgaben eingetragen, die mit Rechnungen belegbar sind.

Angabe von Bruttoausgaben

b) **Vorsteuerabzug**

Ist ein Verein vorsteuerabzugsberechtigt für die geplante Baumaßnahme muss die entsprechende Reduzierung eingetragen werden.

Es ist zu empfehlen, dass der Verein frühzeitig Kontakt zum Finanzamt hinsichtlich einer möglichen Vorsteuerabzugsberechtigung aufnimmt.

c) **Förderfähige Ausgaben**

Alle nicht förderfähigen Bestandteile (z.B. Geschäftszimmer, Küchen, Getränkelager, vermietete oder verpachtete Räumlichkeiten...) müssen abgezogen werden (s. Richtlinie mit Erläuterungen Punkt 3.1 und 3.2).

Besonders zu beachten sind eventuell vorhandene Mehrzweck-, Schulungs- oder Versammlungsräume (s. Beratungsgespräch).

**d) Eigenmittel**

Es muss darauf geachtet werden, dass die Vereine mindestens 10% Eigenmittel (Barmittel oder Darlehen) in die Finanzierung einbringen.

Zweckgebundene Spenden sind Fremdmittel. Bei Spenden über 5.000 € sollte die Realisierbarkeit hinterfragt werden.

Bei Darlehen müssen die vertraglichen Randbedingungen hinsichtlich Tilgung und Ratenzahlung hinterfragt werden. Hierbei sind besonders kommunale Darlehen zu beachten!

**e) Fremdmittel**

Es sollte geklärt werden, wie wahrscheinlich die Zuweisung der geplanten Fremdmittel ist. Die Anträge sollten möglichst zeitgleich gestellt werden.

**f) LSB-Fördermittel**

Der Zuschuss darf nicht mehr als 30 bzw. 35% der förderfähigen Ausgaben betragen.

Handelt es sich um einen maximal möglichen Zuschuss?

Bei

Fällt der Zuschuss aufgrund hoher Fördermittelnachfrage geringer aus, muss der Verein den daraus entstehenden Fehlbetrag finanzieren können.

#### **4. Überprüfen der Vollständigkeit und Kontrolle der Antragsunterlagen**

Besondere Beachtung bei der Vollständigkeitsprüfung sollten folgende Punkte haben:

- a) Liegt eine gültige Freistellungsbescheinigung vor?
- b) Liegt eine den Richtlinien entsprechende Vertragsgrundlage zum Eigentumsnachweis vor?
- c) Bedarfserläuterung - Ist die geplante Maßnahme notwendig?
- d) Liegt eine positiv beschiedene Bauvoranfrage vor?
- e) Ist die Baubeschreibung einschließlich Plänen auch für Außenstehende nachvollziehbar?
- f) Ist die DIN 276 ausgefüllt und beigelegt?

Alle vollständigen Anträge bei Maßnahmen über 25.000 € und alle Bestandsentwicklungsmaßnahmen werden im Laufe des Jahres spätestens bis zum 01.10. beim LSB vorgelegt.

#### **5. Eingangsbestätigung ausstellen und Maßnahmenbeginn erteilen**

Bei Vollständigkeit der Unterlagen bei Maßnahmen unter 25.000 € Gesamtausgaben erhält der antragstellende Verein vom Sportbund eine Eingangsbestätigung, die zum Maßnahmenbeginn berechtigt.

**Für Maßnahmen über 25.000 € Gesamtausgaben ist dies nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) auf Antrag und nach Abstimmung mit dem LSB möglich.**

In dringenden Fällen(z.B. Ausfall der Heizung im Winter, Gefahr in Verzug) kann der Sportbund auch ohne Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen den Maßnahmenbeginn schriftlich genehmigen. Hierzu muss der Verein einen formlosen Dringlichkeitsantrag stellen und die schriftliche Genehmigung durch den SB abwarten.

## **6. Versand der Antragsunterlagen an den LSB bis 01.10 und Mitteilung der angenommenen Anträge an den LSB bis 30.11**

Alle vollständigen Anträge bei **Maßnahmen über 25.000 €** und **allen Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds** werden im Laufe des Jahres spätestens bis zum 01.10. beim LSB vorgelegt.

Die Aktenführung (von der Prüfung der Unterlagen nach vollständiger Einreichung durch den Sportbund bis zur Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises) aller Anträge über 25.000 € und im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds erfolgt durch den LSB.

LSB prüft Antrag und teilt dem Sportbund mit separatem Schreiben mit, dass der Antrag auf die Auflistung gesetzt werden kann.

## **7. Erteilen der Bewilligung -**

### **Mitteilung der Auflistung der Bewilligungen an den LSB bis 28.02.**

Bewilligungen für Maßnahmen, bei denen eine Baugenehmigung erforderlich ist, dürfen nur erteilt werden, wenn eine solche zum Bewilligungszeitpunkt vorliegt.

Für alle Bestandssicherungsmaßnahmen erteilt der Sportbund die Bewilligungen aus seinem ihm zugewiesenen Kontingent eigenverantwortlich.

Für Bestandsentwicklungsmaßnahmen kann der Sportbund nur für die vom LSB bestätigten Bestandsentwicklungsmaßnahmen (Bestätigung erfolgt mit Annahmeschreiben des LSB s. Punkt 6) eine zweckgebundene Bewilligung aus dem zugewiesenen Kontingent erteilen. Über eine zusätzliche Bewilligung aus dem Aufstockungsfonds entscheidet der LSB. Er erstellt dafür eine gesonderte, zweckgebundene Bewilligung, maximal in der Höhe der vom Sportbund aus seinem Kontingent für diese Maßnahme bewilligten Förderung. Die beiden Bewilligungen dürfen die max. Förderung von 35% bzw. 100.000 € nicht übersteigen. Dazu wird zwischen LSB und Sportbund im Zuge der Kontingenterteilung das Einvernehmen mit einer Anlage zur Kontingenterteilung hergestellt. Der Sportbund kann auch einen Änderungsvorschlag mitteilen.

## **8. Auszahlungsantragsprüfung**

Bei Maßnahmen **bis 25.000 €** fordert der Verein über den Sportbund die Mittel mit dem Antrag auf Auszahlung (Kopie oder Original) und dem Aktenzeichen ab. Der Sportbund prüft den Antrag.

Bei Maßnahmen **über 25.000 €** und den Maßnahmen im Rahmen des **Struktur- und Entwicklungsfonds** fordert der Verein die Mittel über den Sportbund oder direkt beim LSB ab.

Folgende Fragestellungen sollten im Rahmen der Prüfung bearbeitet werden:

a) **Wurde mit der Baumaßnahme erst nach schriftl. Genehmigung durch den SB begonnen?**

Wenn nein => keine Auszahlung möglich

b) **Wurde die Maßnahme gegenüber dem Antrag abgeändert durchgeführt?**

Wenn ja, welche Auswirkungen hat das auf die förderfähigen Ausgaben?

c) **Haben sich die Gesamtausgaben reduziert?**

Wenn ja => Haben sich auch die förderfähigen Ausgaben reduziert?

Wenn ja => Hat die Reduzierung in Bezug auf die max. Höhe der Förderung (30%) Auswirkungen?

Werden weiterhin mindestens 10% Eigenmittel eingebracht?

**Bei einer Reduzierung der Fördersumme muss eine Änderungsbewilligung vom Sportbund ausgestellt werden und der Auszahlungsbetrag korrigiert werden. Eine Kopie der Änderungsbewilligung muss an den LSB gesandt werden.**

d) **Liegen Rechnungskopien in Höhe der Abforderung vor?**

Wenn nein => Nachforderung erforderlich

e) **Liegen Zahlungsnachweise in Kopie in Höhe der Abforderung vor?**

Wenn nein => Nachforderung erforderlich

f) **Liegt ein aktueller Nachweis der Gemeinnützigkeit vor?**

Wenn nein => keine Auszahlung möglich

## 9. Bewilligungen aufheben und Änderungsbewilligungen ausstellen

Bei Änderungen der Baumaßnahme und/oder der Finanzierung ist zu überprüfen, ob dies eine Änderung der Förderungshöhe zur Folge hat. **Dann muss der Sportbund die Bewilligung aufheben und eine neue erteilen.**

*(Wenn aus einer Änderung/Aufhebung einer Bewilligung Fördermittel frei werden, können diese bis zum 30.09 des Förderjahres vom jeweiligen Sportbund nach Freigabe durch den LSB neu bewilligt werden. Voraussetzung ist, dass die Fördermittel noch im laufenden Förderjahr abgerufen werden können.)*

## 10. Fertigstellungsanzeige

Bei Baumaßnahmen mit einer **bewilligten Förderung bis 5.000 €** kann auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises verzichtet werden. Die Fertigstellung der Baumaßnahme muss spätestens drei Monate nach Abschluss dem Sportbund mitgeteilt werden.

Der Sportbund überwacht die Fertigstellungsanzeige der Vereine bei Maßnahmen mit einer **Förderung bis 5.000 €**.

Sollte ein Verstoß gegen die Richtlinie und die Bewilligung vorliegen, **muss der Sportbund die Bewilligung aufheben und die ausgezahlten Mittel zurückfordern.** Eine Kopie erhält der LSB zur Kenntnis. Der Verein überweist den Betrag direkt an den LSB.

## 11. Verwendungsnachweisprüfung

Der Sportbund überwacht die Abgabe der Verwendungsnachweise bei Maßnahmen bis 25.000 € und prüft die vorliegenden Verwendungsnachweise auf sachliche/rechnerische Richtigkeit nach Aktenlage.

Folgende Fragestellungen sollten im Rahmen der Prüfung bearbeitet werden:

a) **Wurde die Maßnahme gegenüber dem Antrag abgeändert durchgeführt?**

Wenn ja, welche Auswirkungen hat das auf die Gesamtausgaben bzw. auf die förderfähigen Ausgaben?

b) **Haben sich die Gesamtausgaben reduziert?**

Wenn ja => Haben sich auch die förderfähigen Ausgaben reduziert?

Sind auf dem Formblatt "Chronologische Aufstellung der Rechnungen" nicht förderfähige Ausgaben aufgelistet worden.

Hat die Reduzierung in Bezug auf die max. Höhe der Förderung (30%) Auswirkungen?

Sollte nach Prüfung des Verwendungsnachweises ein Verstoß gegen die Richtlinie und die Bewilligung vorliegen, hat der Sportbund dem Verein ein Rückforderungsschreiben mit nachvollziehbarer Begründung und Zahlungsaufforderung zuzustellen. Eine Kopie erhält der LSB zur Kenntnis. Der Verein überweist den Betrag direkt an den LSB. Die Berechnung und Erstattungsanforderung der Zinsen gegenüber dem Verein erfolgt durch den LSB.